

An die Behauptung, dass das Weistum auf einer Gauversammlung gefunden sein müsse, schliesst sich die weitere Behauptung, dass dies auf der im Jahre 926 stattgefundenen Gauversammlung geschehen sei. Die erste Behauptung beruht auf einer falschen Interpretation des Textes, die zweite auf einer ganz willkürlichen Vermuthung.

'Haec sunt iura, quae caenobium s. Mariae ab antiquis temporibus obtinuit per iuramenta nobilium et popularium'. So heisst es in c. 1, und in der Erklärung dieser Stelle begeht Gothein den Fehler, dass er die 'nobiles et populares' als Adel und Volk eines Gau'es fasst, statt als Adelige und gemeine Leute überhaupt. Es ist doch schlechterdings nicht einzusehen, weshalb 'nobiles' und 'populares' nicht auch ausserhalb einer Gauversammlung bei der Findung eines Weistums für eine Grundherrschaft hätten schwören können. Ausserdem aber bedeuten die angeführten Worte keineswegs, dass 'vor alter Zeit' das Dinghofrecht gewiesen sei, und noch weniger, dass die Dinghofordnung, wie Gothein S. 13 meint, damals von Adel und Volk 'verliehen' worden sei; denn um eine 'eigentliche Verleihung' soll es sich in den Worten 'iura, quae . . . obtinuit per iuramenta' u. s. w. handeln. 'Obtinere' heisst nicht 'verliehen erhalten', wie Gothein meint, sondern 'behalten, aufrecht erhalten', 'ab antiquis temporibus obtinuit' heisst nicht 'erhielt vor alten Zeiten', sondern 'behielt, erhielt aufrecht seit alten Zeiten'.

Das ist die regelmässige Bedeutung des Wortes, für welche ich statt vieler nur ein paar Beispiele anführe: Soester Stadtrecht des 12. Jh. § 53 (Gengler, D. Stadtrechte S. 445): 'Hanc autem civilem iusticiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus'. Reichsweistum vom 19. Nov. 1274, MG. LL. II, p. 399: 'diffinitum fuit . . . , quod palatinus comes Reni auctoritatem iudicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo'. Wie in diesem letzten Falle das Urtheil der Reichsstände anerkannte, dass der Pfalzgraf jene richterliche Gewalt seit Alters habe, so erkannten nach unserem Weistum die Edeln und gemeinen Leute unter ihrem Eide an, dass die Kirche in dem Hofe Münchweier von Alters her gewisse Rechte habe.

Ich möchte überhaupt jene Eide nicht auf eine einmalige Ertheilung des Weistums beziehen, sondern auf die immer erneute, periodische Weistumfindung, von welcher es im 3. Capitel unseres Stückes heisst: 'Quod ea iura